

Synopse

HRM2

	Projekt HRM2 – Einwohnergemeinden; Einführung Harmonisiertes Rechnungslegungsmodell (HRM2) bei den solothurnischen Einwohnergemeinden, Änderung des Gemeindegesetzes
	<i>Der Kantonsrat von Solothurn</i> gestützt auf Artikel 3, 24, 25, 27 Absatz 1 Buchstabe e, 45-57 und 145 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986 ¹⁾ nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom xx. xxxxx 201x (RRB Nr. 201x/xxxx) <i>beschliesst:</i>
	I.
	Der Erlass Gemeindegesetz (GG) vom 16. Februar 1992 (Stand 1. Januar 2010) wird wie folgt geändert:
§ 19 II. Einberufung der Organe 1. Gemeindeversammlung A. Einberufungsgründe ¹ Die Gemeindeversammlung ist einzuberufen, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch zweimal im Jahr: a) um den Voranschlag für das folgende Jahr zu beschliessen; b) um die Rechnung des vergangenen Jahres zu beschliessen.	 a) um das Budget für das folgende Jahr zu beschliessen; b) um die Jahresrechnung des vergangenen Jahres zu beschliessen.
§ 56 II. Befugnisse 1. Nicht übertragbare Befugnisse ¹ Neben den in § 50 aufgeführten Befugnissen stehen der Gemeindeversammlung weitere nicht übertragbare Befugnisse zu:	

¹⁾ BGS [111.1](#).

<p>a) Sie erlässt und ändert die Gemeindeordnung und die übrigen rechtsetzenden Gemeindefestsetzungen einschliesslich der Dienst- und Gehaltsordnung für das Gemeindepersonal;</p> <p>b) Sie beschliesst:</p> <ol style="list-style-type: none">1. den Voranschlag und den Steuerfuss;2. die Rechnung;3. Geschäfte, deren Auswirkungen einen in der Gemeindeordnung zu bestimmenden Betrag übersteigen (insbesondere Ausgaben, Nachtragskredite, Eigentumsübertragungen, Einräumung beschränkter dinglicher Rechte, Verpflichtungen oder Einnahmenreduktionen);4. Spezialfinanzierungen;5. zweckgebundene Mittel und ihre Erträge unter Vorbehalt von § 152 zu anderen Zwecken zu verwenden;6. Anstalten und Unternehmungen zu gründen, zu erweitern oder aufzuheben, sowie sich an gemischtwirtschaftlichen oder privaten Unternehmungen zu beteiligen, sofern der finanzielle Aufwand einen in der Gemeindeordnung zu bestimmenden Betrag übersteigt;7. Geschäfte, welche der Zusammenarbeit der Gemeinden dienen, sofern die Aufwendungen einen in der Gemeindeordnung zu bestimmenden Betrag übersteigen;8. einem Zweckverband beizutreten oder aus ihm auszutreten;9. Namen und Wappen der Gemeinde; <p>c) Sie ermächtigt Organisationen des privaten Rechts, öffentlichrechtliche Gebühren und Beiträge zu erheben;</p> <p>d) Sie übt die Oberaufsicht aus über alle Gemeindeorgane;</p>	<ol style="list-style-type: none">1. das Budget und den Steuerfuss;2. die Jahresrechnung;

<p>e) In der Bürgergemeinde kann sie die Behörden der Einwohnergemeinde als ihre eigenen anerkennen;</p> <p>f) Im Rahmen der wirkungsorientierten Verwaltungsführung beschliesst sie Globalbudgets.</p>	
<p>§ 87 4. Ausschluss vom Referendum</p> <p>¹ Der Urnenabstimmung unterstehen nicht:</p> <p>a) die Jahresrechnung und der Geschäftsbericht;</p> <p>b) Beschlüsse, deren Inhalt ausschliesslich durch die Rechtsordnung oder durch vertragliche Verpflichtungen bestimmt ist;</p> <p>c) Geschäfte, deren Auswirkungen einen in der Gemeindeordnung zu bestimmenden Betrag nicht übersteigen (insbesondere Ausgaben, Nachtragskredite, Eigentumsübertragungen, Einräumung beschränkter dinglicher Rechte, Verpflichtungen oder Einnahmenreduktionen);</p> <p>d) Beschlüsse im Rahmen des Oberaufsichtsrechts über die Gemeindeorgane;</p> <p>e) Verwaltungsreglemente;</p> <p>f) Disziplinaentscheide;</p> <p>g) Wahlen;</p> <p>h) Entscheide in Beschwerdenangelegenheiten.</p> <p>² In der Gemeindeordnung kann der jährliche Voranschlag, mit Ausnahme des Teilbeschlusses über den Steuerfuss, dem fakultativen Referendum entzogen werden.</p>	<p>² In der Gemeindeordnung kann das jährliche Budget, mit Ausnahme des Teilbeschlusses über den Steuerfuss, dem fakultativen Referendum entzogen werden.</p>
<p>§ 103 I. Erforderliche Kommissionen 1. Rechnungsprüfungskommission</p>	

<p>¹ Jede Gemeinde wählt eine Rechnungsprüfungskommission. Mindestens ein Sitz ist mit einer für die Rechnungsprüfung befähigten Person zu besetzen.</p> <p>² Wenn der Aufwand der Laufenden Rechnung 2 Millionen Franken übersteigt, muss die Rechnungsprüfungskommission mit Personen mit besonderer fachlicher Qualifikation besetzt werden.</p> <p>³ In der Gemeindeordnung kann festgelegt werden, dass eine von der Gemeindeversammlung oder vom Gemeindeparlament bestimmte aussenstehende Kontrollstelle mitwirkt oder anstelle der Rechnungsprüfungskommission eingesetzt wird.</p> <p>⁴ Das Departement regelt die Einzelheiten und umschreibt die Kriterien der Befähigung.</p>	<p>² Wenn der Aufwand der Erfolgsrechnung 2 Millionen Franken übersteigt, muss die Rechnungsprüfungskommission mit Personen mit besonderer fachlicher Qualifikation besetzt werden.</p> <p>³ In der Gemeindeordnung kann festgelegt werden, dass eine von der Gemeindeversammlung oder vom Gemeindeparlament bestimmte aussenstehende Revisionsstelle mitwirkt oder anstelle der Rechnungsprüfungskommission eingesetzt wird.</p>
<p>§ 132 4. Finanzverwalter oder Finanzverwalterin</p> <p>¹ Jede Gemeinde wählt einen Finanzverwalter oder eine Finanzverwalterin.</p> <p>² Der Finanzverwalter oder die Finanzverwalterin</p> <p>a) führt vor allem den Finanzhaushalt der Gemeinde;</p> <p>b) ist insbesondere verantwortlich, dass</p> <p>1. das Vermögen der Gemeinde und das ihr anvertraute Vermögen zweckmässig verwaltet werden;</p> <p>2. der Voranschlag entworfen und die Rechnung geführt werden.</p> <p>³ Der Gemeinderat regelt die Unterschriftsberechtigung.</p> <p>⁴ In der Gemeindeordnung kann festgelegt werden, dass aussenstehende Fachleute anstelle des Finanzverwalters oder der Finanzverwalterin den Finanzhaushalt führen.</p>	<p>2. das Budget entworfen und die Jahresrechnung geführt werden.</p>

<p>§ 134 I. Gemeindevermögen 1. Verwendung und Verwaltung</p> <p>¹ Das Gemeindevermögen ist für öffentliche Aufgaben zu verwenden.</p> <p>² Es ist so zu verwalten, dass sein Bestand nicht gefährdet ist.</p> <p>³ In Bürgergemeinden sind das Eigenkapital, das Vermögen und die Erträge für die verfassungsmässigen Aufgaben, hauptsächlich aber für forstliche Zwecke zu verwenden.</p>	<p>§ 134 I. Gemeindevermögen 1. Definition, Verwendung und Verwaltung</p> <p>¹ Das Gemeindevermögen besteht aus dem Finanz- und Verwaltungsvermögen:</p> <p>a) Das Finanzvermögen umfasst jene Vermögenswerte, die ohne Beeinträchtigung der öffentlichen Aufgabenerfüllung veräussert werden können.</p> <p>b) Das Verwaltungsvermögen umfasst jene Vermögenswerte, die der öffentlichen Aufgabenerfüllung dienen.</p> <p>c) Das Departement legt die Kriterien über die Zuordnung der Vermögenswerte zum Finanz- und Verwaltungsvermögen fest.</p> <p>² Es ist für öffentliche Aufgaben zu verwenden.</p> <p>³ Es ist so zu verwalten, dass sein Bestand nicht gefährdet ist.</p> <p>⁴ In Bürgergemeinden sind das Eigenkapital, das Vermögen und die Erträge für die verfassungsmässigen Aufgaben, hauptsächlich aber für forstliche Zwecke zu verwenden.</p>
	<p>§ 135^{bis} 3. Internes Kontrollsystem</p> <p>¹ Das interne Kontrollsystem umfasst regulatorische, organisatorische und technische Massnahmen.</p> <p>² Der Gemeinderat trifft die notwendigen Massnahmen, um das Vermögen zu schützen, die zweckmässige Verwendung der Mittel sicherzustellen, Fehler und Unregelmässigkeiten bei der Buchführung zu verhindern sowie die Ordnungsmässigkeit der Rechnungslegung und die verlässliche Berichterstattung zu gewährleisten.</p> <p>³ Er berücksichtigt dabei die Risikolage, das Kosten-/Nutzenverhältnis und die Gemeindegrösse.</p>

<p>§ 136 II. Führung des Finanzhaushaltes</p> <p>¹ Der Finanzhaushalt der Gemeinde ist gesetzmässig, sparsam und wirtschaftlich zu führen.</p>	<p>¹ Die Haushaltsführung richtet sich nach den Grundsätzen der Gesetzmässigkeit, des Haushaltsgleichgewichts, der Sparsamkeit, der Dringlichkeit, der Wirtschaftlichkeit, des Verursacherprinzips, der Vorteilsabgeltung und des Verbots der Zweckbindung von Steuern.</p> <p>² Weist die Bilanz einen Bilanzfehlbetrag auf, ist dieser spätestens innerhalb von 5 Jahren seit der erstmaligen Entstehung abzutragen.</p> <p>³ Die Zunahme des Fremdkapitals ist zu begrenzen. Der Selbstfinanzierungsgrad der Nettoinvestitionen muss im Budget mindestens 80 Prozent betragen, wenn der Nettoverschuldungsquotient der letzten Jahresrechnung einen bestimmten vom Departement festgelegten Prozentsatz übersteigt.</p> <p>⁴ Das Departement kann in besonderen Fällen Ausnahmen bewilligen.</p>
<p>§ 137 III. Rechnungswesen, Rechnungsprüfung und Finanzkontrolle</p> <p>¹ Das Rechnungswesen vermittelt eine klare, vollständige und wahrheitsgetreue Übersicht über den Finanzhaushalt.</p> <p>² Zu diesem Zweck erstellen die Gemeinden:</p> <p>a) einen Finanzplan;</p> <p>b) den Voranschlag und die Jahresrechnung nach dem vom Departement festgelegten Rechnungsmodell.</p> <p>³ Sie gewährleisten die Rechnungsprüfung und Finanzkontrolle.</p>	<p>§ 137 III. Rechnungslegung, Rechnungsprüfung und Finanzkontrolle</p> <p>¹ Die Rechnungslegung vermittelt eine klare, vollständige und wahrheitsgetreue Übersicht über den Finanzhaushalt.</p> <p>b) das Budget und die Jahresrechnung nach dem vom Departement festgelegten Rechnungslegungsmodell.</p>
<p>§ 138</p> <p>¹ Der Gemeinderat beschliesst periodisch den Finanzplan.</p>	<p>¹ Der Gemeinderat beschliesst jährlich den Finanzplan.</p>

<p>² In der Gemeindeordnung kann vorgesehen werden, dass der Gemeinderat den Finanzplan für Behörden und Verwaltung verbindlich erklären kann.</p>	<p>² Der Finanzplan zeigt mindestens die Erfolgsrechnung, die Investitionsrechnung, die Bilanz sowie die Entwicklung der Finanzkennzahlen auf.</p>
6.3. Voranschlag	6.3. Budget
<p>§ 139 I. Erstellung</p> <p>¹ Der Gemeinderat legt den Voranschlag für das nächste Rechnungsjahr im laufenden Jahr der Gemeindeversammlung oder dem Gemeindeparlament vor.</p>	<p>¹ Der Gemeinderat legt das Budget für das nächste Rechnungsjahr im laufenden Jahr der Gemeindeversammlung oder dem Gemeindeparlament vor.</p>
<p>§ 140 II. Inhalt 1. Allgemeines</p> <p>¹ Der Voranschlag enthält den mutmasslichen Aufwand und Ertrag, sowie die geplanten Investitionen des Finanzhaushaltes der Gemeinde.</p> <p>² Für Gemeindeunternehmen werden besondere Voranschläge erstellt.</p>	<p>¹ Das Budget enthält:</p> <ul style="list-style-type: none">a) die bewilligten Aufwände (Budgetkredite) und geschätzten Erträge in der Erfolgsrechnung;b) die bewilligten Ausgaben (Investitionskredite) und geschätzten Einnahmen in der Investitionsrechnung;c) Jahrestanchen der bewilligten Verpflichtungskredite. <p>² Für Gemeindeunternehmen werden eigene Budgets erstellt.</p>
<p>§ 141 2. Gebundene Ausgaben</p> <p>¹ Mit Gesetz, Verordnung, Gemeindereglement, Gemeindebeschluss oder Urteil festgelegte oder bestimmbare Einnahmen und Ausgaben sind entsprechend in den Voranschlag aufzunehmen.</p> <p>² Sollen gebundene Ausgaben oder Einnahmen aufgehoben werden, sind die entsprechenden Gemeindereglemente oder Gemeindebeschlüsse unter einem besonderen Traktandum aufzuheben oder zu ändern.</p>	<p>¹ Mit Gesetz, Verordnung, Gemeindereglement, Gemeindebeschluss oder Urteil festgelegte oder bestimmbare Einnahmen und Ausgaben sind entsprechend in das Budget aufzunehmen.</p>

<p>§ 142 3. Neue Ausgaben</p> <p>¹ Bevor über den Voranschlag beschlossen wird, sind nicht gebundene einmalige und jährlich wiederkehrende Ausgaben, die einen in der Gemeindeordnung zu bestimmenden Betrag übersteigen, vom zuständigen Organ unter einem besonderen Traktandum zu beschliessen.</p> <p>² Die übrigen nicht gebundenen Ausgaben können in den Voranschlag aufgenommen und gleichzeitig mit der Schlussabstimmung über den Voranschlag beschlossen werden.</p>	<p>¹ Bevor über das Budget beschlossen wird, sind nicht gebundene einmalige und jährlich wiederkehrende Ausgaben, die einen in der Gemeindeordnung zu bestimmenden Betrag übersteigen, vom zuständigen Organ unter einem besonderen Traktandum zu beschliessen.</p> <p>² Die übrigen nicht gebundenen Ausgaben können in das Budget aufgenommen und gleichzeitig mit der Schlussabstimmung über das Budget beschlossen werden.</p>
<p>§ 143 4. Ausgabenfinanzierung</p> <p>¹ Mit dem Voranschlag ist festzulegen, wie die Ausgaben finanziert werden.</p>	<p>¹ Mit dem Budget ist festzulegen, wie die Ausgaben finanziert werden.</p>
<p>§ 144 5. Steuerfuss</p> <p>¹ Im Voranschlag ist der Steuerfuss für das nächste Jahr festzusetzen.</p> <p>² Der Steuerfuss ist so zu bemessen, dass der voraussichtliche Steuerertrag mit dem übrigen Ertrag mittelfristig den Aufwand der laufenden Rechnung einschliesslich der notwendigen Abschreibungen finanziert.</p>	<p>¹ Im Budget ist der Steuerfuss für das nächste Jahr festzusetzen.</p> <p>² Der Steuerfuss ist so zu bemessen, dass der voraussichtliche Steuerertrag mit dem übrigen Ertrag mittelfristig den Aufwand der laufenden Jahresrechnung einschliesslich der notwendigen Abschreibungen finanziert.</p>
<p>§ 145 III. Verbindlichkeit</p> <p>¹ Die im Voranschlag festgesetzten Ausgabenkredite sind in ihrer Höhe und in ihrem Zweck für alle Gemeindebehörden verbindlich.</p> <p>² Sie ermächtigen die Gemeindeorgane, die entsprechenden finanziellen Verpflichtungen einzugehen.</p> <p>³ Die mit dem Voranschlag bewilligten Projekte sind in der Regel im vorgesehenen Rechnungsjahr auszuführen oder auszulösen.</p>	<p>§ 145 III. Budgetkredit: Verbindlichkeit</p> <p>¹ Die im Budget festgesetzten Ausgabenkredite sind in ihrer Höhe und in ihrem Zweck für alle Gemeindebehörden verbindlich.</p> <p>³ Die mit dem Budget bewilligten Projekte sind in der Regel im vorgesehenen Rechnungsjahr auszuführen oder auszulösen.</p>
<p>§ 146 IV. Nachtragskredit</p>	

<p>¹ Reicht der Voranschlagskredit nicht aus, um die vorgesehenen Aufgaben zu erfüllen, oder enthält der Voranschlag keinen entsprechenden Kredit, ist vor der Mehrausgabe ein Nachtragskredit einzuholen.</p> <p>² Der Gemeinderat kann einen dringlichen Nachtragskredit bewilligen, wenn die Mehrausgabe nicht voraussehbar war, notwendig und unaufschiebbar ist, selbst wenn die Nachtragskreditkompetenz bei der Gemeindeversammlung oder dem Gemeindeparlament liegt. Der dringliche Nachtragskredit ist der Gemeindeversammlung oder dem Gemeindeparlament zur Kenntnis zu bringen.</p>	<p>¹ Reicht der Budgetkredit nicht aus, um die vorgesehenen Aufgaben zu erfüllen, oder enthält das Budget keinen entsprechenden Kredit, ist vor der Mehrausgabe ein Nachtragskredit einzuholen.</p>
<p>§ 146^{bis} V. Wirkungsorientierte Verwaltungsführung</p> <p>¹ Gemeinden können in der Gemeindeordnung ihre Verwaltung oder Teilbereiche davon auf die Grundsätze der wirkungsorientierten Verwaltungsführung ausrichten.</p> <p>² Die Einführung von Globalbudgets ist vom Departement des Innern zu genehmigen.</p> <p>³ Im Rahmen der Globalbudgets sind die Gemeinden für die Beschlussfassung nicht an die Budgetprinzipien der Bruttodarstellung und der Spezifikation gebunden.</p> <p>⁴ Die Gemeinden können den Saldo von Globalbudgets auf die nächste Kreditperiode übertragen.</p> <p>⁵ Die Globalbudgets müssen folgende Anforderungen erfüllen:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Budgetierung nach Produktgruppen und nach Salvovorgaben;b) Leistungsaufträge;c) Wirkungs- oder Leistungsmessung durch Indikatoren und Standards;d) Controlling.	<p>² Die Einführung von Globalbudgets ist vom Departement zu genehmigen.</p>

<p>⁶ Mehrjährige Globalbudgets können als befristete, mit Leistungsaufträgen verknüpfte Verpflichtungskredite oder Ertragsüberschussvorgaben beschlossen werden.</p> <p>⁷ Die übrigen kantonalen Vorschriften, insbesondere jene des Finanzhaushaltsrechts über die Gemeinden, bleiben vorbehalten.</p>	
<p>§ 147 I. Pflicht zur Rechnungsführung</p> <p>¹ Die Gemeinden legen über den gesamten Finanzhaushalt Rechnung ab.</p> <p>² Rechnungsperiode ist das Kalenderjahr.</p>	<p>¹ Die Gemeinden legen über den gesamten Finanzhaushalt eine Jahresrechnung ab.</p> <p>³ Die Buchführung folgt den Grundsätzen ordnungsgemässer Buchführung. Namentlich sind zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none">a) die vollständige, wahrheitsgetreue und systematische Erfassung der Geschäftsvorfälle und Sachverhalte;b) der Belegnachweis für die einzelnen Buchungsvorgänge;c) die Nachprüfbarkeit. <p>⁴ Die Rechnungslegung richtet sich nach folgenden zusätzlichen Grundsätzen:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Sie muss verständlich sein;b) Sie muss vorsichtig sein;c) Sie muss verlässlich sein;d) Sie muss das Wesentliche enthalten;e) Es sind bei der Darstellung und der Bewertung stets die gleichen Massstäbe zu verwenden;

	f) Aktiven und Passiven sowie Aufwand und Ertrag dürfen nicht miteinander verrechnet werden.
<p>§ 148 II. Gliederung 1. Allgemeines</p> <p>¹ Die Jahresrechnung gliedert sich in Verwaltungsrechnung und Bestandesrechnung.</p> <p>² Für Gemeindeunternehmen werden getrennte Jahresrechnungen geführt.</p>	<p>¹ Die Jahresrechnung enthält die folgenden Elemente:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Bilanz;b) Erfolgsrechnung;c) Investitionsrechnung;d) Geldflussrechnung;e) Anhang. <p>² Für selbständige Gemeindeunternehmen sind eigene Jahresrechnungen zu führen.</p>
<p>§ 149 2. Verwaltungs- und Bestandesrechnung</p> <p>¹ Die Verwaltungsrechnung setzt sich zusammen aus der Laufenden Rechnung und der Investitionsrechnung.</p> <p>² Die Bestandesrechnung enthält die Vermögenswerte und allenfalls den Bilanzfehlbetrag sowie die Verpflichtungen und das Eigenkapital.</p>	<p>§ 149 2. Bilanz, Erfolgs-, Investitions- und Geldflussrechnung</p> <p>¹ In der Bilanz werden die aktiven (Vermögen) und die passiven (Verpflichtungen und Eigenkapital) Bestände einander gegenübergestellt.</p> <p>² Die Erfolgsrechnung weist für die Rechnungsperiode die Erträge und Aufwände aus. Sie zeigt das betriebliche, finanzielle und ausserordentliche Ergebnis auf.</p> <p>³ Die Investitionsrechnung umfasst Ausgaben mit einer mehrjährigen Nutzungsdauer, die als Verwaltungsvermögen aktiviert werden sowie die damit zusammenhängenden Einnahmen, die passiviert werden.</p>

	<p>⁴ Die Geldflussrechnung gibt Auskunft über die Herkunft und die Verwendung der Geldmittel. Sie stellt den Geldfluss aus betrieblicher Tätigkeit (Erfolgsrechnung), aus Investitionstätigkeit (Investitionsrechnung) und aus Finanzierungstätigkeit gestuft dar.</p>
<p>§ 150 3. Ergänzung</p> <p>¹ Die Jahresrechnung ist zu ergänzen mit:</p> <p>a) der Verpflichtungskreditkontrolle;</p> <p>b) der Artengliederung;</p> <p>c) den Rechnungen über die Zuwendungen Dritter;</p> <p>d) der Nachtragskreditkontrolle.</p>	<p>§ 150 3. Anhang</p> <p>¹ Der Anhang zur Jahresrechnung enthält:</p> <p>a) das angewendete Rechnungslegungswerk und begründete Abweichungen;</p> <p>b) die Rechnungslegungsgrundsätze und die wesentlichen Grundsätze zur Bilanzierung und Bewertung;</p> <p>c) das Verzeichnis der Kapitalanlagen und Wertschriften;</p> <p>d) den Anlagespiegel und das Liegenschaftsverzeichnis zum Finanzvermögen;</p> <p>e) den Beteiligungsspiegel;</p> <p>f) die Brandversicherungswerte der Sachanlagen;</p> <p>g) Angaben über ausgegebene Anlehensobligationen;</p> <p>h) den Rückstellungsspiegel;</p> <p>i) den Eigenkapitalnachweis;</p> <p>j) den Gewährleistungsspiegel / die Eventualverpflichtungen;</p> <p>k) die Verpflichtungen für Rückzahlungen von Bevorschussungen;</p> <p>l) die nicht bilanzierten Leasingverpflichtungen;</p> <p>m) die Sonderrechnungen;</p> <p>n) die ergänzende Sachgruppengliederung bei Leitgemeinden;</p>

<p>² Zusätzlich zur Bilanz aufzuführen sind:</p> <ul style="list-style-type: none">a) der Gesamtbetrag von Bürgschaften, Garantieverpflichtungen und Pfandbestellungen zugunsten Dritter;b) Verpflichtungen für Rückzahlungen von Bevorschussungen bei Erschliessungen;c) der Gesamtbetrag der nichtbilanzierten Leasingverpflichtungen;d) die Brandversicherungswerte der Sachanlagen des Finanz- und Verwaltungsvermögens;e) die Beträge, Zinssätze und Fälligkeiten der von der Gemeinde ausgegebenen Anleiheobligationen;f) Angaben über Gegenstand und Betrag von Aufwertungen im Finanzvermögen;g) Angaben bei wesentlichen Änderungen in der Rechnungslegung;h) Angaben über wesentliche Beteiligungen an Unternehmen.	<ul style="list-style-type: none">o) die Nachtragskreditkontrolle;p) die Verpflichtungskreditkontrolle;q) die Finanzkennzahlen. <p>² <i>Aufgehoben.</i></p>
<p>§ 151 III. Zweckgebundene Mittel 1. Spezialfinanzierungen und Zuwendungen Dritter</p> <p>¹ Spezialfinanzierungen sind durch Gesetz oder Gemeindebeschluss zweckbestimmte Mittel, die dazu dienen, eine öffentliche Aufgabe zu erfüllen.</p> <p>² Zuwendungen Dritter, wie Stiftungen, Schenkungen, Erbschaften oder Legate, und ihre Erträge sind bestimmungsgemäss zu verwenden.</p>	<p>¹ Spezialfinanzierungen sind durch Gesetz oder Gemeindebeschluss zweckgebundene Mittel, die dazu dienen, eine öffentliche Aufgabe zu erfüllen.</p>

	<p>³ Die Rechnungen von unselbständigen Gemeindeanstalten sind in den Jahresrechnungen der Gemeinden als Spezialfinanzierungen zu führen.</p>
	<p>§ 152^{bis} 3. Vorfinanzierungen</p> <p>¹ Vorfinanzierungen können zur Finanzierung bevorstehender Investitionen gebildet werden. Der Zweck einer Vorfinanzierung muss genau bestimmt sein. Die Laufzeit von Vorfinanzierungen ist befristet. Sie sind für die linearen Abschreibungen des Vorhabens zu verwenden. Sie stellen Eigenkapital dar.</p>
<p>§ 153 IV. Abschreibungen 1. Finanzvermögen</p> <p>¹ Das Finanzvermögen ist nach kaufmännischen Grundsätzen zu bilanzieren und abzuschreiben.</p>	<p>§ 153 IV. Bewertungsgrundsätze und Abschreibungen 1. Bewertung des Finanzvermögens</p> <p>¹ Das Finanzvermögen wird bei seiner erstmaligen Bilanzierung zum Anschaffungs- oder Herstellungswert bilanziert. Entstehen der Gemeinde keine Kosten, wird es zum Verkehrswert im Zeitpunkt des Zugangs bilanziert.</p> <p>² Das Finanzvermögen wird periodisch neu bewertet und zum Verkehrswert am Bilanzierungsstichtag in der Bilanz geführt.</p> <p>³ Die Neubewertung gemäss den Richtlinien des Departementes erfolgt:</p> <p>a) bei Sachanlagen Finanzvermögen alle fünf Jahre;</p> <p>b) jährlich bei allen anderen Vermögenswerten.</p> <p>⁴ Die Bilanzwerte sind bei eingetretenen dauerhaften Wertverminderungen oder Verlusten zu berichtigen.</p>
	<p>§ 153^{bis} 2. Neubewertungsreserve</p> <p>¹ Die Neubewertungsreserve bezweckt, Wertverminderungen aus der periodischen Neubewertung von Finanzvermögen oder dauerhaft eingetretenen Wertverminderungen und Verluste des Finanzvermögens aufzufangen, damit diese nicht zu übermässigen Schwankungen in der Erfolgsrechnung führen.</p>

	<p>² Entnahmen aus der Neubewertungsreserve sind nur im Umfang eines Verlustes bei der Neubewertung des Finanzvermögens gemäss § 153 Absatz 3 oder der Berichtigung gemäss § 153 Absatz 4 zulässig.</p>
<p>§ 154 2. Verwaltungsvermögen</p> <p>¹ Das Verwaltungsvermögen ist vom jeweiligen Restbuchwert abzuschreiben.</p> <p>² Der Abschreibungssatz beträgt mindestens 8%.</p> <p>³ Darlehen und Beteiligungen des Verwaltungsvermögens sind nach kaufmännischen Grundsätzen zu bewerten.</p> <p>⁴ Das Departement kann in besonderen Fällen Ausnahmen bewilligen.</p>	<p>§ 154 3. Bewertung und Abschreibung des Verwaltungsvermögens</p> <p>¹ Verwaltungsvermögen wird zum Anschaffungs- oder Herstellungswert bilanziert. Entstehen der Gemeinde keine Kosten, wird es zum Verkehrswert im Zeitpunkt des Zugangs bilanziert. Es wird je Anlagekategorie linear nach der Nutzungsdauer abgeschrieben. Die Anlagekategorien und die Nutzungsdauer werden vom Departement vorgegeben.</p> <p>² Die Bilanzwerte sind bei eingetretenen dauerhaften Wertverminderungen oder Verlusten sofort zu berichtigen.</p> <p>³ Darlehen und Beteiligungen werden nur abgeschrieben, wenn dauerhafte Wertverminderungen oder Verluste eingetreten sind.</p> <p>⁴ <i>Aufgehoben.</i></p>
	<p>§ 154^{bis} 4. Zusätzliche Abschreibungen</p> <p>¹ Zusätzliche Abschreibungen können vorgenommen werden, wenn im entsprechenden Rechnungsjahr:</p> <p>a) in der Erfolgsrechnung auf Stufe des operativen Ergebnisses ein Ertragsüberschuss ausgewiesen wird und</p> <p>b) die planmässigen Abschreibungen kleiner als die Nettoinvestitionen sind.</p> <p>² Bei gebührenfinanzierten Spezialfinanzierungen sind keine zusätzlichen Abschreibungen zulässig.</p> <p>³ Die zusätzlichen Abschreibungen entsprechen der Differenz Nettoinvestitionen zu planmässigen Abschreibungen, höchstens aber dem Ertragsüberschuss.</p>

<p>§ 171 VI. Organisation 1. Organe des Zweckverbandes</p> <p>¹ Organe des Zweckverbandes sind:</p> <p>a) die Zweckverbandsversammlung;</p> <p>b) die Behörden:</p> <p>1. die Delegiertenversammlung anstelle der Zweckverbandsversammlung;</p> <p>2. der Vorstand;</p> <p>3. die Rechnungsprüfungskommission oder Kontrollstelle;</p> <p>4. die Kommissionen;</p> <p>c) die Behördemitglieder, Beamten, Beamtinnen und Angestellten.</p>	<p>3. die Rechnungsprüfungskommission oder Revisionsstelle;</p>
<p>§ 180 VII. Finanzhaushalt</p> <p>¹ Soweit in den Statuten vorgesehen, kann der Zweckverband in rechtsetzenden Reglementen festlegen, dass er:</p> <p>a) von den Benützern oder Benutzerinnen seiner Einrichtungen Beiträge und Gebühren erhebt;</p> <p>b) von den Verbandsgemeinden Beiträge einzieht.</p> <p>² Der Voranschlag des Zweckverbandes ist den Verbandsgemeinden bis zum 31. Oktober einzureichen.</p>	<p>² Das Budget des Zweckverbandes ist den Verbandsgemeinden bis zum 31. Oktober einzureichen.</p>
	<p>12.1. Änderung und Aufhebung bisherigen Rechts</p>
	<p>12.2. Übergangsbestimmung zur Teilrevision vom 28. Juni 2006</p>

<p>§ 217^{bis} II^{bis}. Übergangsbestimmung zur Teilrevision vom 28. Juni 2006</p> <p>¹ Die Gemeinden passen ihre Vorschriften innert zwei Jahren seit Inkrafttreten der Teilrevision vom 28. Juni 2006 an.</p>	<p>§ 217^{bis} Übergangsbestimmung zur Teilrevision vom 28. Juni 2006</p>
	<p>12.3. Übergangsbestimmungen zur Teilrevision vom xx. xxxxx 201x</p>
	<p>§ 217^{ter} I. Neubewertung Finanzvermögen 1. Grundsätze</p> <p>¹ Das Finanzvermögen und das Fremdkapital werden bei der Einführung von HRM2 neu bewertet.</p> <p>² Die Neubewertung richtet sich nach den Richtlinien des Departements.</p>
	<p>§ 217^{quater} 2. Neubewertungsreserve und Auflösung</p> <p>¹ Der Neubewertungssaldo wird in die Neubewertungsreserve eingelegt.</p> <p>² Entnahmen aus der Neubewertungsreserve sind im Umfang eines Verlustes bei der Neubewertung des Finanzvermögens gemäss § 153 Absatz 3 und 4 in den ersten fünf Jahren nach Einführung von HRM2 in der Gemeinde zulässig.</p> <p>³ Entnahmen aus der Neubewertungsreserve sind vorzunehmen, wenn Finanzvermögen, das bei Einführung von HRM2 aufgewertet wurde, veräussert wird.</p> <p>⁴ Die Neubewertungsreserve wird ab dem sechsten Jahr nach Einführung von HRM2 in der Gemeinde linear innerhalb von fünf Jahren zu Gunsten des Bilanzüberschusses aufgelöst.</p>
	<p>§ 217^{quinquies} II. Abschreibung des bisherigen Verwaltungsvermögens</p> <p>¹ Das bei den Gemeinden im Zeitpunkt der Einführung von HRM2 vorhandene bisherige Verwaltungsvermögen ist während 10 Jahren linear abzuschreiben.</p>

	<p>² Gemeinden, für welche ein hoher Restbestand des Verwaltungsvermögens (Steuerhaushalt oder Spezialfinanzierungen) eine besondere Härte bedeutet, können beim Departement um eine Erstreckung der 10-jährigen Abschreibungsdauer ersuchen.</p> <p>³ Der Entscheid des Departements kann analog der §§ 199 ff. innert 10 Tagen seit der schriftlichen Mitteilung beim Verwaltungsgericht mit Beschwerde angefochten werden.</p>
	<p>§ 217^{sexies} III. Anpassung der Gemeindevorschriften</p> <p>¹ Die Gemeinden passen ihre Vorschriften innert zwei Jahren seit Inkrafttreten der Teilrevision vom xx. xxxxx 201x an.</p>
	<p>§ 217^{septies} IV. Weitergeltung des bisherigen Rechts für Bürger- und Kirchgemeinden</p> <p>¹ Für die Bürger- und Kirchgemeinden gelten die bisherigen Bestimmungen (Stand 1. Januar 2010) des sechsten Titels dieses Gesetzes weiterhin.</p> <p>² Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt, ab welchem die neuen Bestimmungen des sechsten Titels dieses Gesetzes auch für die Bürger- und Kirchgemeinden gelten.</p>
	<p>12.4. Vollzug</p>
<p>§ 218 III. Vollzugsverordnungen</p> <p>¹ Der Regierungsrat kann eine Vollzugsverordnung und eine Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden erlassen.</p>	<p>§ 218 Vollzugsverordnungen</p>
	<p>12.5. Inkrafttreten</p>
<p>§ 219 IV. Inkrafttreten</p>	<p>§ 219 Inkrafttreten</p>

<p>¹ Dieses Gesetz unterliegt dem obligatorischen Referendum. Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.</p> <p>² Die Behördemitglieder, Beamten, Beamtinnen und Angestellten bleiben in ihrem Amt, bis die verfassungsmässige Amtsdauer abgelaufen ist. Neuwahlen und Ersatzwahlen erfolgen nach diesem Gesetz.</p>	
	II.
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.
	Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.
	Solothurn, ... Im Namen des Kantonsrates Peter Brotschi Präsident Fritz Brechbühl Ratssekretär Dieser Beschluss unterliegt dem ... Referendum.